



Gemeindeordnung

Entwurf Stand 3. Juni 2019

Hinweise zur Erarbeitung der Gemeindeordnung

Dieser Entwurf basiert auf der kantonalen Mustergemeindeordnung vom 30.04.2018. Die kantonale Mustergemeindeordnung wurde sprachlich bereinigt, von den Hinweisen auf andere Gemeinwesen (Kirchgemeinden usw.) entlastet und mit gemeindespezifischen Vorschlägen ergänzt.

Was gesetzlich geregelt ist, wurde in der Gemeindeordnung möglichst nicht wiederholt. Weiter wurden operative Regelungen vermieden.

Abkürzungen

FHG:	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
GG:	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
GO:	Gemeindeordnung
Gemeinderat:	Gemeinderat
KV:	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)
Öffentlichkeitsgesetz:	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (BGS 158.1)
PBG:	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
Publikationsgesetz:	Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)
RR:	Regierungsrat
WAG:	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)

<u>§</u>	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	<u>Bestimmungen</u>	<u>Kommentar</u>
		<p>Präambel</p> <p>Die Einwohnergemeinde Oberägeri orientiert sich an den demokratischen, föderalistischen Werten der Schweiz. Bevölkerung und Behörden setzen sich für das soziale, ökonomische und ökologische Wohl der Gemeinde ein. Sie pflegen eine Kultur des gegenseitigen Respekts.</p>	<p><i>Eine Präambel ist grundsätzlich nicht erforderlich. Zur Erhöhung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Gemeindeordnung kann jedoch eine Präambel sinnvoll sein.</i></p>
I		<p>Allgemeines</p>	
1	24, 70 ff. KV, 1, 3, 55, 119, 127 GG	<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Oberägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.</p>	<p><i>Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden zwingend eine GO zu erlassen. Bei der GO handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»).</i></p> <p><i>Gemeindeart (Einwohner-/Kirch-/Bürgergemeinde) und Ort (Bsp. Menzingen) ausfüllen. Die Gemeindearten ergeben sich aus § 70 ff. KV und § 1 GG. Die Namen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden ergeben sich aus § 24 KV sowie aus § 55, 119 und 127 GG.</i></p> <p><i>Gegenstand der GO sind mindestens die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 GG). Die Begriffe «Rechten, Pflichten und Kompetenzen» bezeichnen den Begriff der Aufgabe näher.</i></p> <p><i>Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rahmen der Verfassung/Gesetze und Ermessen) hervorgeht.</i></p>
2	§ 64 GG	<p>Organisation</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Oberägeri organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.</p> <p>² Organe der Einwohnergemeinde Oberägeri sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; 5. die Rechnungsprüfungskommission; 6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten; 7. die zur Vertretung befugten Dienststellen. 	<p><i>Diese Bestimmung dient der Information, schafft aber ihrerseits keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine Orientierungsfunktion zu. Die Kompetenzen der Gemeindeorgane ergeben sich aus dem GG. Hier wird lediglich ausgeführt, wer als Organ der Gemeinde zu betrachten ist.</i></p> <p><i>Von der Möglichkeit der Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat nach § 102 ff. GG haben bis jetzt nur die Stadt Zug sowie die Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug Gebrauch gemacht.</i></p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 1: Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde (§ 64 Abs. 1 GG).</i></p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 2: Bezüglich der Bestimmungen über den Gemeinderat vgl. § 10 f. GO.</i></p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 6: Kommissionen mit Entscheidkompetenzen werden durch Gemeindebeschluss eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt</i></p>

			<p><i>ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG).</i></p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 7: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG). Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG).</i></p> <p><i>Die delegierten Kompetenzen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen (vgl. § 3 Abs. 2 GO).</i></p>
3		<p>Leitbild und Ziele</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Oberägeri orientiert sich an ihrem Leitbild.</p> <p>² Der Gemeinderat definiert Legislatur- und Jahresziele.</p> <p>³ Die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde sind im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Erreichung der Ziele verantwortlich.</p> <p>⁴ Aus den Zielen können keine Ansprüche auf Leistungen abgeleitet werden.</p>	
4		<p>Mitwirkung</p> <p>Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung.</p>	<i>Dieser Artikel stärkt die demokratischen Prozesse</i>
5		<p>Information</p> <p>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über relevante gemeindliche Angelegenheiten aktiv, transparent, verständlich und rechtzeitig.</p>	
6	3 GG	<p>Publikationsorgane</p> <p>¹ Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.</p> <p>² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich.</p> <p>³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation vorgeschrieben ist, erfolgt sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p>	<p><i>Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz).</i></p> <p><i>Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse</i></p>

		<p>⁴ Bei Abweichungen zwischen der amtlich publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, ist die amtlich publizierte Fassung massgebend.</p>	<p><i>oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Die Veröffentlichung kann im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren. Die meisten Personen haben mittlerweile einen Internetzugang.</i></p> <p><i>Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.</i></p> <p><i>Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.</i></p> <p><i>Nach dem am 10. Mai 2014 in Kraft getretenen Öffentlichkeitsgesetz hat eine Person grundsätzlich das Recht, in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen, soweit dies nicht durch eine Bestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen ist. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten wird durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg gewährt (§ 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Nach § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz ist der Zugang für jedermann erfüllt, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde ist speziell zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass mehrere Personen Einsicht in das entsprechende Dokument haben möchten bzw. ein Gesuch um Einsicht stellen.</i></p>
7		<p>Zusammenarbeit</p> <p>Die regionale Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften wird gefördert, wenn dadurch eine wirksamere und / oder kostengünstigere Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht wird.</p>	<p><i>Dieser Artikel stärkt den regionalen Zusammenhalt und fördert die Zusammenarbeit.</i></p>
II		<p>Stimmberechtigte</p>	
8	<p>69 GG 78 KV 10 ff. WAG</p>	<p>Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Gemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG.</i></p>

		<p>² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen im Anhang der Gemeindeordnung.</p>	<p><i>Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite sollte an der Urne und über solche von geringerer finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbeteiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindeversammlung ist, hat eine Urnenabstimmung eine höhere demokratische Legitimation. Es steht den Gemeinden aber frei, auf Urnenabstimmungen ganz zu verzichten und auch über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abzustimmen.</i></p>
III	69 ff. GG	Gemeindeversammlung	
9	5^{ter}, 69 GG 78 KV	<p>Einwohnergemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.</p> <p>² Die Zuständigkeiten der Einwohnergemeindeversammlung bei Kreditvorlagen und anderen finanziellen Geschäften ergeben sich aus den Finanzkompetenzen im Anhang.</p> <p>³ Die Einwohnergemeindeversammlungen werden für die Protokollführung digital auf Datenträger aufgenommen. Die Audioaufnahmen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.</p> <p>⁴ Weitere Bild- und Tonaufnahmen im Versammlungslokal, sind, mit Ausnahme der Medien, verboten. Während den Abstimmungen sind keine Aufzeichnungen erlaubt.</p>	<p><i>Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Gemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse übertragen.</i></p> <p><i>Die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man die Bestimmungen des PBG (Bsp. § 39 PBG).</i></p> <p><i>Die Einwohnergemeinden wählen u.a. die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst. c KV).</i></p> <p><i>Nach § 5^{ter} Abs. 3 GG können die Bürger- und Kirchgemeinden die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Vgl. Kommentar zu § 8 GO.</i></p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 5: Pfarrer sind in der katholischen Kirche geweihte Priester, während die Pfarreleitungen auch von nichtgeweihten Personen ausgeübt werden können. Während Pfarrer der katholischen Kirche nur männlichen Geschlechts sein können, ist das Amt der Pfarreileitung auch Frauen zugänglich. Der Mangel an Priestern wird künftig dazu führen, dass vermehrt Pfarreleitungen anstatt Pfarrer von den Kirchgemeindeversammlungen gewählt werden.</i></p>
IV	84 ff. GG	Gemeinderat	
10	83, 124, 134 GG	<p>Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen im Anhang der Gemeindeordnung.</p>	<p><i>Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern, der Kirchenrat aus drei bis elf Mitgliedern, der Bürgerrat aus mindestens drei Mitgliedern (§ 83, 134 und 124 GG) und der Schreiberin bzw. dem Schreiber mit beratender Stimme bestehen.</i></p> <p><i>In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (bspw. «ca. sechs Mitgliedern» oder «fünf bis sieben Mitgliedern je nach Arbeitslast»).</i></p>

			<p><i>Im Kollegialsystem mit der Beteiligung mehrerer politischer Richtungen am Entscheidungsprozess steht die Aushandlung von Mehrheiten im Vordergrund.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund ist eine gerade Anzahl von Behördenmitgliedern nicht ausgeschlossen. Zu beachten ist indessen, dass dadurch der Stichtscheid durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden tendenziell mehr Gewicht erhält (für den Gemeinderat vgl. § 88 Abs. 1 Ziff. 7 GG; diese Bestimmung findet Anwendung auf alle Gemeindearten).</i></p>
11		<p>Kollegialitätsprinzip</p> <p>Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.</p>	<p><i>Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.</i></p> <p><i>Die Aufgaben des Gemeinderates sind u.a. in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung verzichtet wird.</i></p> <p><i>Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung (wie bspw. nach dem Anciennitätsprinzip) die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.</i></p> <p><i>Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen - bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte - liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.</i></p> <p><i>Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelübdes ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.</i></p>
V		Kommissionen	
12	98 GG	<p>Arten von Kommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen, Fachkommissionen sowie gemischt zusammengesetzte Kommissionen.</p> <p>² Alle Kommissionen können als ständige Kommissionen oder als befristete Kommissionen einberufen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die ständigen Kommissionen jeweils zu Beginn einer Legislatur.</p>	
13	98 GG	<p>Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus.</p>	<p><i>Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden.</i></p>

		<p>² Bei parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene Vertretung der Ortsparteien.</p> <p>³ Bei Fachkommissionen achtet der Gemeinderat auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.</p> <p>⁴ Bei gemischt zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen Parteien, Ortsteilen, Bevölkerungs- und Interessensgruppen sowie Frauen und Männern.</p>	<p><i>Evtl.: Die Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber ein gewisses Ermessen. Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich bspw. die Parteistärke verändert haben sollte. In der Regel wird wohl auf die Parteivertretung im Gemeinderat (Majorzwahl) abgestellt und nicht auf jene im Kantonsrat (Proporzwahl). Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem übrigen Gemeinderat einen Vorschlag machen, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen.</i></p>
14	98 GG	<p>Aufgaben</p> <p>¹ Kommissionen haben in der Regel eine beratende Funktion. Sie geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.</p> <p>² Die Empfehlungen der Kommissionen sind in den Vorlagen für Einwohnergemeindeversammlungen beziehungsweise Urnenabstimmungen aufzuführen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann den Kommissionen ausführende Aufgaben delegieren.</p>	<p><i>Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, Geschäfte nochmals zu überdenken. Die Entscheidzuständigkeit verbleibt aber in der Verantwortung des Gemeinderates.</i></p>
15		<p>Beizug von Fachpersonen</p> <p>Die Kommissionen können unter Einhaltung der Budgetvorgaben externe Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p><i>Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.</i></p>
16	93a ff. GG	<p>Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche ihre Tätigkeiten im Nebenamt ausüben. Sie hat nebst den gesetzlichen Prüfungsaufgaben folgende Kompetenzen:</p> <p>a) Antragsrecht zur Durchführung einer Sonderprüfung an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung, sofern der Gemeinderat den Antrag abgelehnt hat.</p> <p>b) Recht auf Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Beschluss des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung.</p>	<p><i>Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp. «ca. fünf Mitglieder» oder «vier bis fünf Mitglieder je nach Arbeitslast»).</i></p> <p><i>Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist</i></p>
17		<p>Grundstückgewinnsteuerkommission</p> <p>Der Grundstückgewinnsteuerkommission werden folgende Vertretungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen:</p> <p>a) Festlegung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer;</p> <p>b) Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer;</p>	<p><i>Nach § 97 Abs. 1 GG können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d.h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Ge-</i></p>

		<p>c) Selbständige Bearbeitung sämtlicher Einsprachen und Beschwerden im Zusammenhang mit Grundstückgewinnsteuergeschäften;</p> <p>d) Umfassende Vertretung der Einwohnergemeinde in Grundstückgewinnsteuerangelegenheiten.</p>	<p><i>meindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten, damit die Rechtsunterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist.</i></p> <p><i>Bei der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission handelt es sich um eine wesentlichen Zuständigkeits- und Organisationsbestimmung der Gemeinde und somit um einen Organisationsbeschluss im Sinne von § 3 Abs. 2 GG. Organisationsbeschlüsse müssen ebenfalls gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG von der Direktion des Innern genehmigt werden.</i></p> <p><i>Nicht davon betroffen ist eine Kompetenzdelegation des Gemeinderates an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 GG. Der Gemeinderat ist nach § 87a Abs. 1 GG ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren. Diese Kompetenzdelegation bedarf keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.</i></p> <p><i>Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.</i></p>
VI		Gemeindeverwaltung	
18		<p>Aufgaben der Verwaltungsleitung</p> <p>Für die operative Verwaltungsführung sowie zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Verwaltungsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers zuständig.</p>	
VII		Finanzen	
19	1, 24 ff. FHG 19, 69 GG	<p>Finanzkompetenzen</p> <p>Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang und bilden einen integrierenden Bestandteil der Gemeindeordnung.</p>	<i>Siehe Tabelle Finanzkompetenzen am Schluss.</i>
VIII		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
20	36 GG	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 01.07.2020 in Kraft.</p>	<p><i>Mit diesen Bestimmungen kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden.</i></p> <p><i>Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.</i></p>

21		<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	
22	66 GG	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>¹ Der Erlass einer neuen Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung. Über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.</p> <p>² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Nach § 69 Ziff. 1a GG ist die Gemeindeversammlung für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig.</i></p> <p><i>Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden GO in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.</i></p> <p><i>Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Gemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig.</i></p> <p><i>Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können jedoch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Gemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde. Bei der Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Gemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung des GG vom 24. Januar 2012, S. 35). Dieser Ansicht folgten sowohl die vorberatende Kommission wie auch der Kantonsrat.</i></p> <p><i>Die Kirchgemeinden können in ihrer Gemeindeordnung auch das Verfahren des Eintritts und Austritts aus der Kirchgemeinde regeln. Bezüglich der Kirchensteuern wie auch der Bürgersteuern ist zu beachten, dass nach § 171 Abs. 2 Steuergesetz (BGS 632.1) sich die Steuerpflicht nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode bestimmt.</i></p>
		<p>Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx beschlossen und von der Direktion des Innern am xx.xx.xxxx genehmigt.</p>	<p><i>Vergleiche § 23 und § 20 GO.</i></p>

ANHANG FINANZKOMPETENZEN

Nr.	Ausgabe / Anlage / Eventualverpflichtung	Exekutive (Gemeinderat)	Legislative (Gemeindeversammlung)	Souverän (Urnenabstimmung)
GRUNDSÄTZE				
1	Gebundene Ausgaben			
1.1	Alle	Ohne Begrenzung		
2	Einmalige Ausgaben			
2.1	- Innerhalb Budget	Bis CHF 200'000	Ohne Begrenzung *	
2.2	- Ausserhalb Budget pro Einzelfall	Bis CHF 50'000		
3	Wiederkehrende Ausgaben			
3.1	- Innerhalb Budget pro Einzelfall	Bis CHF 50'000	Ohne Begrenzung *	
3.2	- Ausserhalb Budget pro Einzelfall	Bis CHF 15'000		
SPEZIALBESTIMMUNGEN				
4	Beteiligung			
4.1	- an öffentlich-rechtlicher Körperschaft		Ohne Begrenzung *	
4.2	- an privater Unternehmung oder Organisation		Ohne Begrenzung *	
5	Darlehen			
5.1	- Aufnahme	Ohne Begrenzung *		
5.2	- Gewährung (Laufzeit bis 24 Monate)		Ohne Begrenzung *	
6	Grundstück			
6.1	- Kauf, Tausch (inkl. Kaufrecht)	Bis CHF 500'000 pro Fall	Ohne Begrenzung *	
6.2	- Verkauf, Tausch (inkl. Kaufrecht)	Bis CHF 250'000 pro Fall	Ohne Begrenzung *	
6.3	- Baurecht **	Bis CHF 20'000	Ohne Begrenzung *	
7	Eventualverpflichtung			
7.1	- Bürgschaft	Bis CHF 100'000	Ohne Begrenzung *	
7.2	- Garantie	Bis CHF 100'000	Ohne Begrenzung *	
Die in dieser Tabelle aufgeführten Beträge werden durch den Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst (Stand: ???)				
* Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung				
** Massgebend ist der jährliche Baurechtszins pro Einzelfall				

Die Begrifflichkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden. Die weiteren Begriffe werden wie folgt definiert und ergänzt:

Wiederkehrende Ausgaben

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die erstmalige Ausgabe zu bewilligen. Die Kreditlimiten, nach denen sich die Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeindeorgane bestimmen, liegen bei wiederkehrenden Ausgaben um ein Mehrfaches tiefer als bei einmaligen Ausgaben.

Nachtragskredit (§ 34 FHG)

Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen und ist eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als 10 Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100 000 Franken beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition im Gesetz verzichtet wird (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2005 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz), Vorlage Nr. 1367.1 - 11808, Seite 20).

Kein Nachtragskredit ist notwendig, sofern der bewilligte Verpflichtungskredit noch nicht ausgeschöpft ist. Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.